

„Die Feuerbeschau kommt“

Was wird im Zuge der Feuerbeschau überprüft

Feuerstätten und Heizstellen

- Vor dem Heztürchen eines Ofens oder Herdes / Heizstelle muss der brennbare Fußboden durch einen nicht brennbaren ersetzt oder mit einem Vorlageblech geschützt werden.
- Eiserne Öfen müssen zur Gänze auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen.
- Zwischen Öfen, deren Rauchrohre und hölzernen Wandkonstruktionen bzw. brennbaren Gegenständen sind Sicherheitsabstände von **50 cm** erforderlich. Sind diese Teile brandhemmend verkleidet oder abgeschirmt, genügt ein Abstand von **25 cm**. (Abstand abhängig von der Oberflächentemperatur der Heizstelle)
- Rauchrohre aus Blech oder Schamotte müssen stabil und rauchdicht sein.
- Nicht benützte Rauchfanganschlüsse müssen mit einer geeigneten Blechbüchse verschlossen werden.
- Für Ölfeuerungsanlagen ist ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen. (mind. 6 kg)
- In Wohnungseinheiten dürfen nicht mehr als 100 Liter Heizöl unter Berücksichtigung des im Ofen eingebauten Behälters gelagert werden.
- Heizöltanks im Keller oder Dieseltanks in der Landwirtschaft sind nur in zulässigen (brandbeständigen) Räumlichkeiten möglich.

Elektrische Anlagen

- Provisorisch verlegte elektrische Leitungen, Zwillingslitzen und Stegleitungen sind verboten. Beschädigte Kabelleitungen dürfen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.
- In Dachböden, Kellerräumen, Scheunen u.ä. brandgefährlichen Räumen sind Leuchten ohne Schutzgläser unzulässig.
- Beschädigte Abdeckungen von Steckdosen, Schaltern in Zählerkästen und Feuchtraumarmaturen, sowie beschädigte Leuchten sind zu erneuern.
- Sicherungspatronen dürfen auch vorübergehend nicht behelfsmäßig überbrückt (geflickt) werden.
- Elektrische Speicheröfen bedürfen Sicherheitsabstände, die in den Aufstellungshinweisen des Herstellers enthalten sind.

Propanganlagen

- Propangasflaschen, auch leere, dürfen nicht im Keller, Dachboden oder in der Garage gelagert werden.
- Poröse Schläuche von Propanganlagen müssen erneuert werden.
- Propanganlagen sowie Erdgasanlagen müssen in fünfjährigen Zeitabständen überprüft werden. Ein entsprechender Prüfbericht ist zur Einsichtnahme vorzulegen.

- **Garagen**

- Kraftfahrzeuge dürfen nur in behördlich genehmigten Garagen eingestellt werden. Keinesfalls ist die Einstellung von Kraftfahrzeugen in Scheunen oder ähnlichen brandgefährlichen Objekten zulässig.

- In Garagen müssen folgende Anschläge vorhanden sein:
- „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten“ und „Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren- Vergiftungsgefahr“.
- Brennbare Lagerungen sind in Garagen/ Tiefgaragen unzulässig.
- In jeder Garage muss ein Handfeuerlöschgerät bereitgehalten werden. (mind. 6 kg)

Allgemeines

- Stiegenhäuser, Flucht-u. Rettungswege sind ständig frei zu halten.
- Bei der Neuerrichtung von Wohnobjekten sind Rauchwarnmelder in den Wohnräumen verpflichtend, bei Bestandsbauten werden diese von der Behörde empfohlen.
- In Dachböden, Garagen, Heizöllagerräumen und Fluchtwegen ist die Anhäufung leicht brennbarer Gegenstände verboten.
- Brandschutztüren müssen selbstständig ins Schloss fallen.
- Mauer oder Deckendurchbrüche bei brandabschnittsbildenden Bauteilen sind brandbeständig zu verschließen oder entsprechend abzuschotten (Brandschott).
- Antennen über Dach müssen blitzschutzmäßig geerdet werden. Ein diesbezüglicher Bericht ist bereitzuhalten.
- Blitzschutzanlagen auf Wohnhäusern bis 3 Wohneinheiten müssen in zehnjährigen und auf landwirtschaftlichen Gebäuden u. Betrieben in fünfjährigen Zeitabständen überprüft werden. Ein entsprechender Prüfbericht ist vorzulegen.
- Handfeuerlöschgeräte und Wandhydranten müssen einen Prüfvermerk aufweisen, der nicht älter als 2 Jahre ist.
- Überprüfungsnachweise sind vorzulegen für:
- Sicherheits- und Fluchtwegleuchten, Elektro-Prüfbericht bei Betrieben, Brandmeldeanlagen, RWA/Brandrauchentlüftungen, CO-Anlagen, Löschanlagen, Brandschutztüren/Tore.
- Feuerwehruzufahrten u. Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sind ganzjährig (auch im Winter!) frei zu halten.
- Sämtliche Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr, sind ganzjährig frei zu halten.
- Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten sind der Baubehörde zu melden.

Brandschutzhinweise

- Sind Kinder im Haus, Feuerzeuge und Zünder sicher verwahren.
- In Scheunen, Dachböden und brandgefährlichen Räumlichkeiten nicht rauchen und keine offene Flamme verwenden.
- Asche und Verbrennungsrückstände nur in nicht brennbare Behältnisse geben.
- Aschenbecher nur in nicht brennbare, frei stehende Behälter mit Deckel entleeren.
- Kerzenlicht nicht unbeaufsichtigt brennen lassen.
- Elektrische Geräte wie Fernseher, Radios, Heizlüfter, Ladegeräte und dergleichen vor Verlassen der Wohnung ausschalten.
- **Schützen Sie sich, Ihre Wohnung oder Haus mit Home Rauchwarnmeldern**
 - **Notrufnummer der Feuerwehr – 122 – bereithalten.**